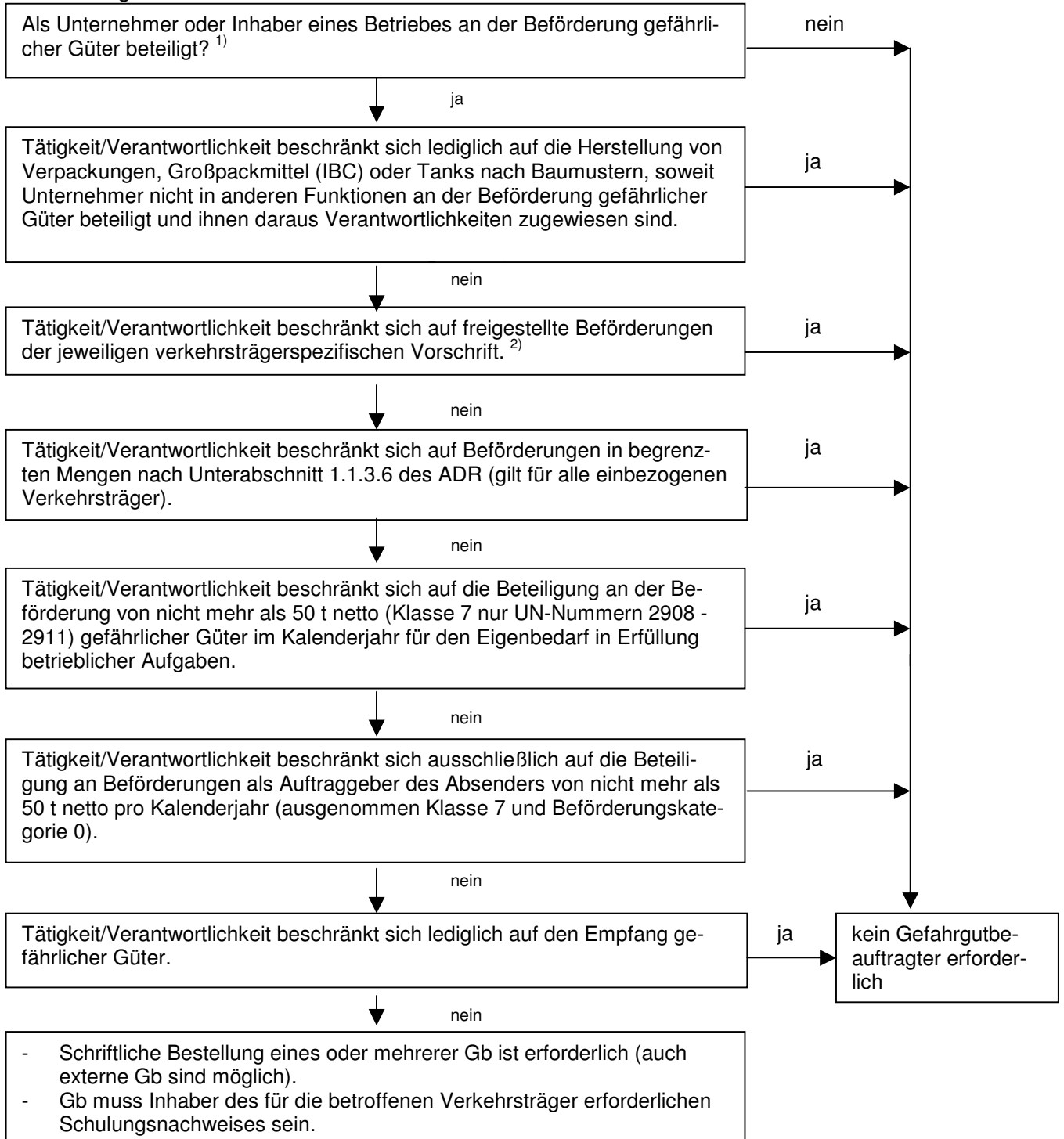


Grundlage dieser Information sind die Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV (BGBl. I vom 02. April 1998, Seite 649) zuletzt geändert durch Art. 481 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I vom 7. November 2006, Seite 2407) und die Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung – PO Gb (BGBl. I vom 10. Dezember 1998, Seite 3514), zuletzt geändert durch Art. 483 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I vom 7. November 2006, Seite 2407).

1. Bestellpflicht

Wann Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, ist nachfolgendem Entscheidungsschema zu entnehmen:



1) Beteiligung bedeutet, wenn nach der jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Vorschrift Verantwortlichkeiten zugewiesen sind (z.B. §§ 17 - 34 GGvSEB, § 9 GGvSee)

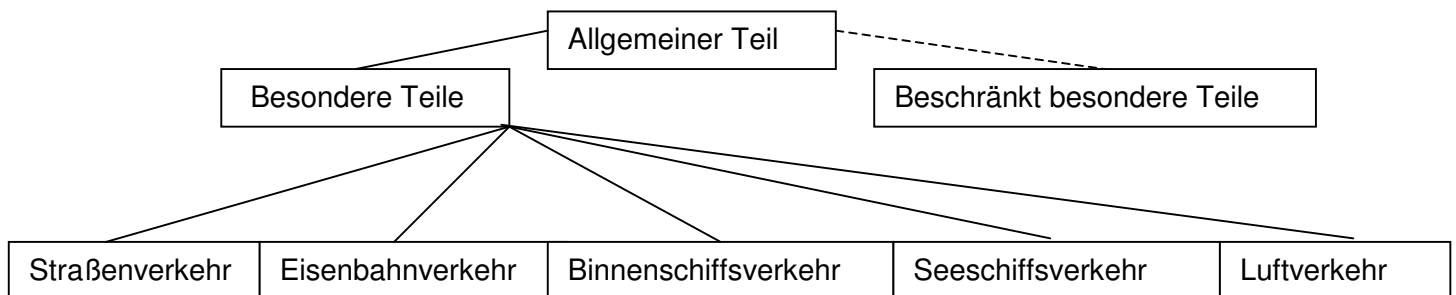
2) z.B. Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID, Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG-Code, Abschnitte 2.7 bzw. 10.5.8 IATA-DGR

2. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die Schulung erfolgt im Rahmen eines der von der IHK anerkannten Lehrgangs. Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination beider Formen durchgeführt werden.

Die Schulung besteht grundsätzlich aus einem allgemeinen Teil und einem oder mehreren besonderen Teilen, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für die einzelnen Verkehrsträger vermittelt werden.

Das Schulungssystem lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:



Der Grundlehrgang (Erstschulung) umfasst im allgemeinen Teil 10 UE und im besonderen Teil 20 UE für einen Verkehrsträger. Für jeden weiteren Verkehrsträger sind im besonderen Teil 10 UE anzusetzen.

Auf Antrag sind beschränkt besondere Teile zulässig, die nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen. Hierbei ist eine Reduzierung des Zeiteinsatzes in den besonderen Teilen um maximal 50 % möglich. Das Tätigkeitsfeld eines Gefahrgutbeauftragten wird dadurch aber stark eingeschränkt.

3. Prüfung und Schulungsnachweis

Den für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten obligaten Schulungsnachweis erhalten Teilnehmer eines Grundlehrgangs erst nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Der Prüfungsinhalt bezieht sich grundsätzlich auf die besuchte Schulung.

Zur Verlängerung des Schulungsnachweises haben die Inhaber an einer Fortbildungsprüfung teilzunehmen.

Einen umfassenden Überblick enthalten die **Übersichten 1 und 2**.

Prüfung des Gefahrgutbeauftragten

Übersicht 1

Prüfungsarten	Zulassung	Prüfungsdauer	Bewertung	Wiederholung	Schulungsnachweis
Grundprüfung § 5 Abs. 1 GbV	Vorlage der Lehrgangsbstätigung (Muster siehe Anlage 4) über die Teilnahme an einem Grundlehrgang im Original ¹⁾	1 Verkehrsträger (VT) 90 Min. plus 45 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 60 Punkte (Fragen: 50 Punkte, Aufgabe: 10 Punkte) plus 16 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Einmal ohne Schulung	5 Jahre Geltungsdauer ab bestandener Prüfung
„Ergänzungsprüfung“ (Grundprüfung ohne Allgemeinen Teil) – sog. „Quereinsteiger“ § 5 Abs. 1 GbV i. V. m. § 5 Abs. 4 PO Gb und § 18 der Satzung	Vorlage der Lehrgangsbstätigung (Muster siehe Anlage 4) über die Teilnahme an einem Grundlehrgang im Original ¹⁾	1 Verkehrsträger (VT) 90 Min. plus 45 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 40 Punkte (nur Fragen) plus 16 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT ²⁾ (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Einmal ohne Schulung, allerdings nur innerhalb der sechsmonatigen Frist	Die Geltungsdauer des auszustellenden Schulungsnachweises berechnet sich nach dem bereits ausgestellten Schulungsnachweis.
Fortbildungsprüfung § 5 Abs. 6 GbV	Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises ¹⁾ (Hinweis: Eine Lehrgangsbstätigung ist nicht erforderlich. Gemäß GbV gibt es keine „Fortbildungsschulung“. Demzufolge gibt es auch keine Anerkennung dafür.)	1 VT 45 Min. plus 20 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (Fragen: 25 Punkte, Aufgabe: 5 Punkte) plus 8 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Nicht beschränkt innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises	5 Jahre Geltungsdauer ab Ablaufdatum des Schulungsnachweises, wenn innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schulungsnachweises die Prüfung bestanden wird, ansonsten (mehr als 12 Monate vor Ablauf) ab Datum der Prüfung

¹⁾ Für den Luftverkehr kann die Zulassung auch aufgrund einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI erfolgen (§ 4 Abs. 3 PO Gb, siehe dazu Anlage 5).

²⁾ Nach der gesetzlich festgelegten Frist (mehr als 6 Monate) **muss** immer die komplette Grundprüfung absolviert werden. Prüfungsteilnehmer erhalten nach Bestehen der Prüfung einen neuen Schulungsnachweis mit entsprechender neuer 5-jähriger Geltungsdauer. Auf Wunsch können auch „Quereinsteiger“, die noch innerhalb der 6 Monate liegen, die komplette Grundprüfung absolvieren. Sie erhalten dann ebenfalls einen (weiteren) neuen Schulungsnachweis mit eigener Gültigkeit (Prüfungsdatum + 5 Jahre).

Ausstellung und Geltungsdauer des Schulungsnachweises

Erstausstellung

- Grundlehrgang + bestandene Grundprüfung ^{1) 2)}
Geltungsdauer 5 Jahre

Verlängerung

- bestandene Fortbildungsprüfung ¹⁾
Geltungsdauer 5 Jahre

Bemerkung: Die Geltungsdauer wird bei Schulungsnachweisen im Rahmen der Fortbildungsprüfung bis zu 12 Monate vor Ablauf des Schulungsnachweises ab Ablaufdatum berechnet. Ansonsten ab bestandener Prüfung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises ist nicht möglich.

- ¹⁾ Bei Vorlage eines ICAO-TI PK 6 Nachweises (Schulung **und** Prüfung) und eines gültigen Gb-Schulungsnachweises für einen anderen Verkehrsträger als Luft muss ein Schulungsnachweis gemäß GbV für den Verkehrsträger „Luft“ ausgestellt werden.
- ²⁾ Für „Quereinsteiger“, die innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen der Grundprüfung für einen oder mehrere weitere Verkehrsträger die Ergänzungsprüfung absolvieren wollen, berechnet sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach dem bereits ausgestellten Exemplar. Nach dieser Frist ist keine Ergänzungsprüfung mehr möglich.